# GESETZBLATT

## Deutschen Demokratischen Republik

<u>1950</u> }	Berlin, den 12. September 1950	Nr.1
Tag	Inhalt	Seite
24.8.50	Anordnung des Präsidenten der Deutschen Demokratischen Republik überdie Ausübung des Begnadigungsrechtes	947
7.9.50	Verordnung zur Ergänzung und Berichtigung der Verordnung über die Verbesserung der Entlohnung der Arbeiter und Angestellten in den volkseigenen und ihnen gleich gestellten Betrieben	ı 947
	weite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Neu-	. 948

#### Anordnung des Präsidenten der Deutschen Demokratischen Republik über die Ausübung des Begnadigungsrechtes.

#### Vom 24. August 1950

#### Artikel 1

Der Präsident der Deutschen Demokratischen publik übt das Begnadigungsrecht in den Sachen aus, in denen in erster Instanz das Oberste Gericht der Deutschen Demokratischen Republik entschieden hat.

#### Artikel 2

In diesen Sachen kann der Präsident außer bei Todesstrafen die Befugnis zur Entscheidung die Ausübung des Begnadigungsrechtes auf die Regierung übertragen. Die Regierung hat das Recht der Weiter Übertragung an den Minister der Justiz.

#### Artikel 3

02

Die Vorbereitung und die Durchführung Grund des Artikels 107 der Verfassung zu treffenden Entschließungen obliegen dem Ministerium

Berlin, den 24. August 1950

Der Präsident der Deutschen Demokratischen Republik W. Ріеск

Der Ministerpräsident Grotewohl

#### Verordnung zur Ergänzung und Berichtigung der Verordnung über die Verbesserung der Entlohnung der Arbeiter und Angestellten in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben.

### Vom 7. September 1950

Die Anlage zur Verordnung vom 17. August 1950 über die Verbesserung der Entlohnung der Arbeiter und Angestellten in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben (GBl. S. 839) wird wie folgt ergänzt und berichtigt:

A. Tabelle der Lohnerhöhungen, I. Teil

- 1. Bei "Steinkohle über Tage, Salinen und Schiefer unter Tage" ist statt "unter" zu setzen: "über".
- 2. Bei "Feinkeramik und Glasindustrie" ist "Feinkeramik und" zu streichen.
- 3. Bei "Steine und Erden" ist "Feinkeramik" hinzuzusetzen.
- 4. Bei "Textil", Spalte Lohngruppe 2 (alt), ist zu streichen "66", dafür ist zu setzen: "68".
- Bei "Textil", Spalte Lohngruppe 2 (neu), ist zu streichen "73", dafür ist zu setzen: "75"
- Bei "Transport", Spalte Lohngruppe 4 (neu), ist zu streichen "112", dafür ist zu setzen: "123".
- Bei "Volkseigene Güter", Spalte Lohngruppe 3 (alt), ist zu streichen "63", dafür ist zu setzen: "73".
- Bei "Volkseigene Güter", Spalte Lohngruppe 3 (neu), ist zu streichen "81", dafür ist zu setzen: "82". Bei "Volkseigene Güter", Spalte Lohngruppe 3 (+°/o),istzu streichen "29", dafür ist zu setzen: "12".
  - B. Tabelle der Lohnerhöhungen, II. Teil
- 1. Bei Zuckerindustrie sind alle Angaben zu streichen, dafür ist zu setzen:

		Lohng			
		1 2 3 4 5 6 7			8
Zuckerindustrie	alt neu	75   80   86   90 81 86 93 97 106 117	98   108	120 130	

- Bei "MAS", Spalte Lohngruppe 3 (neu), ist zu streichen "102", dafür ist zu setzen: "103".
- Bei "Fischindustrie", Spalte Lohngruppe 1 (neu), ist zu streichen "77", dafür ist zu setzen: "69".
- Bei "Molkereien", Spalte Lohngruppe 2 (neu), ist zu streichen "99", dafür ist zu setzen: "89".
  - C. In die Tabelle der Lohnerhöhungen, II. Teil, sind neu aufzunehmen:

		Lohngruppen							
*		1	2	3	4	5	6	7	8
HO, mit Ausnahme der unmittelbar in Gast- stätten, Hotels und Produktionsbetrieben Beschäftigten	alt neu	75 81	85 92	100 108	117 126	136 147			